



Gemeindegewerke Schäftlarn  
Starnberger Str. 50  
82069 Hohenschäftlarn

Ansprechpartner:  
Bianka Preisung  
[preisung@schaeftlarn.de](mailto:preisung@schaeftlarn.de)

Telefon:  
08178/930339

## Antrag auf Gießwasserabzug

durch den Antragsteller auszufüllen

<b>Antragsteller:</b>	
Name:	Vorname:
Anschrift:	
Telefon:	
<b>betroffenes Grundstück (wenn nicht mit Antragsteller gleich)</b>	
Anschrift:	

<b>Schwimmbad</b>			
es besteht ein über die Gießwasserleitung befülltes Schwimmbecken			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Ja mit _____ m <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/> mit Kanalanschluss	<input type="checkbox"/> ohne Kanalanschluss
<b>Erklärung</b>			
Für o.g. Grundstück wird beantragt, das ausschließlich zur Bewässerung von Freiflächen verwendete Gießwasser bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühr anzurechnen. (§ 10 Abs. 2 und 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)			
Datum:		Unterschrift:	
durch den Installateur auszufüllen			
<b>Zählerdaten</b>			
Fabrikat:		Zähler-Nr.	
Aufstellungsort: (Keller)			
Eichjahr	Einbaudatum	Zählerstand Einbau	
<b>Firmendaten</b>			
Name des Installateurs:			
Anschrift:			
<b>Erklärung</b>			
Der zum Nachweis erforderliche geeichte Zwischenzähler ist entsprechend frostsichersicher den Einbauvorschriften (insbesondere DIN 1988) fest im Leitungssystem an zugänglicher Stelle - nicht höher als 1,5 m über dem Fußbodenniveau eingebaut worden.			
Stempel:		Datum/Unterschrift	



Gemeindewerke Schäftlarn  
Starnberger Str. 50  
82069 Hohenschäftlarn

## Merkblatt zum Antrag auf Abzug nicht eingeleiteter Wassermengen Abzugszähler

### Abzugszähler (Garten-, Stallwasserzähler)

Maßstab der in Rechnung gestellten Schmutzwassermenge (Kanalgebühren), ist die über den Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge. Eine Ausnahme hiervon kann ein Abzug für z.B. Gartengießwasser sein. Dies kann unter folgenden Voraussetzungen möglich sein:

- Die Kosten für den Wasserzähler trägt der Gebührenschuldner (Anschaffung, Installation, Eichung bewegen sich ca. zwischen 100 und 300 €, je nach Zeit- und Materialaufwand der beauftragten Firmen.)
- Dem Gebührenschuldner obliegt die Nachweispflicht der verbrauchten Wassermenge.
- Der Einbau des Wasserzählers muss ordnungsgemäß erfolgen, d.h. in das vorhandene Trinkwassersystem fest eingebaut sein und frostsicher. Mobile Zähler werden nicht anerkannt.
- Die Abnahme durch die Gemeindewerke ist zwingend erforderlich.

Der Abzugszähler ist vom Gebührenschuldner auf eigene Kosten zu beschaffen, regelmäßig zu eichen(!) und ordnungsgemäß zu unterhalten bzw. auszutauschen. Nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist von derzeit sechs Jahren muss eine Nacheichung erfolgen oder der Zähler wird durch einen geeichten Zähler ausgetauscht (die Nutzungsdauer steht als Eichmarke in der Regel auf dem Zähler).

Bitte beachten Sie, dass auch Zähler mit kürzerer Nutzungsdauer im Handel erhältlich sind. Bei diesen Geräten muss die Nacheichung bereits früher erfolgen. Der Zählerstand ist den Gemeindewerken jährlich (zeitgleich zur Ablesung der Frischwasserzähler) mitzuteilen.

Geht man z.B. von 20 m<sup>3</sup> durchschnittlichem Gartengießwasserverbrauches aus, rechnen sich die Kosten für den Einbau nach 3 bis 4 Jahren. Nach sechs Jahren entstehen allerdings bereits neue Kosten durch die gesetzlich vorgeschriebene Nacheichung. Ein möglicher Wartungs- und Reparaturaufwand ist nicht berücksichtigt. Damit wird offensichtlich, dass sich ein tatsächlicher wirtschaftlicher Vorteil erst bei verbrauchten Wassermengen von deutlich mehr als 20m<sup>3</sup>/Jahr ergibt.